

den 11ten. **Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1847**, an das Tiroler Landesgubernium; dem dortigen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Justiz-Hofdecret vom 15. April 1847.

Seine k. k. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Februar 1847 zu erklären befunden: Daß gemäß der über die Forsteigenthums-Verhältnisse in Tirol — mit Ausschluß Vorarlbergs — bisher in Kraft gestandenen alttirolischen Waldordnungen, auf welche sich auch die Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge der Unterthanen gründen, sämtliche Wälder Tirols, mit Ausnahme weniger Landestheile, allerdings ein Gegenstand landesfürstlichen Hoheitsrechtes sind, in soferne von Seiner Majestät Vorfahren nicht einzelne Wälder an Gemeinden oder Private urkundlich verliehen worden waren.

Seine k. k. Majestät haben jedoch in huldvoller Berücksichtigung der, im Verlaufe der Zeit eingetretenen Verhältnisse zur gründlichen Behebung aller Verwirrung im Forstbesitze, in den Forstnormen von Tirol — mit Ausnahme Vorarlbergs — nachfolgende Abänderungen Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Daß jeden Privatbesitz, außer in Folge landesfürstlicher Verleihung, ausschließende landesfürstliche Hoheitsrecht über die Wälder Tirols wird auf die Waldungen des Ober- und des Unterinntales, dann des Wipptales, welche sich gegenwärtig unter Verwaltung der Staatsbehörden befinden, dann in den übrigen Landestheilen

- a) auf den Forstcomplex Paneveggio und Cadino im Fleimserthale,
- b) auf die Forste Kar und Latemar im Bozner Kreise, welche sämtlich gleichfalls unter Verwaltung der Staatsbehörden stehen, beschränkt,
- c) die zu den montanistischen Werken am Schneeberge und in Pfundern, dann zur ärarialischen Schmelzhütte in Klausen gehörigen und erforderlichen Forste haben ebenfalls landesfürstlich zu verbleiben.

Ueber die Primörer Forste wird die im administrativen Wege schwebende abgesonderte Verhandlung zur Entscheidung führen.

2. Auch in Ansehung dieser Forste, in Absicht auf welche das landesfürstliche Hoheitsrecht aufrecht verbleibt, gestatten Seine Majestät bei Beurtheilung der Eigenthumsansprüche von einzelnen Privaten oder Gemeinden, in huldvoller Berücksichtigung der eingetretenen Verhältnisse, für das Vergangene die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, jedoch nur dann und in soferne, als diese Ansprüche entweder schon derzeit gerichtlich gestellt sind, oder binnen 3 Monaten vom Tage, an welchem die zur Purification dieser Eigenthumsansprüche auszufsendende Commission den Beginn ihrer Wirksamkeit bekannt gemacht haben wird, bei eben dieser Commission angemeldet werden.

3. Seine Majestät geruhen Allergnädigst zu bewilligen, daß in den künftig vorbehaltenen Staatswäldern die Holzbezugsrechte oder Gnadenholzbezüge der Unterthanen, in soferne ihnen solche nach den alten Waldordnungen zukommen, durch Ausschcheidung und Ueberweisung einzelner Forsttheile in das volle Eigenthum, und zwar nicht der einzelnen Unterthanen, sondern der betreffenden Gemeinden, so weit es nur immer zulässig ist, abgelöst werden.

In Ansehung derjenigen einzelnen Berechtigten, welche sich weigern würden, dem Willen der Mehrzahl der Gemeindeglieder beizutreten, werden von Seite der k. k. vereinten Hofkanzlei die nöthigen Bestimmungen getroffen werden, um solche vereinzelte Einstreuungen im Interesse des Staates und der Gemeinden selbst zu beseitigen.

4. Sowohl zum Behufe der Eigenthums-Purification, als zum Behufe der Ablösung und Richtigstellung der Holzbezugs- und sonstigen Rechte in den künftig vorbehaltenen Staatswäldern, wird die erforderliche Commission zusammengestellt und ausgesendet werden.

Die Purifications-Commission der Eigenthumsrechte wird, nach vorläufiger Aufforderung der Betheiligten zur Producirung ihrer Besitztitel, bei den, nach Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes unzweifelhaften Eigenthumsrechten, dieselben als solche erkennen, bei den zweifelhaften dagegen mit betreffenden Parteien eine gütliche Ausgleichung versuchen, und nach Umständen bewirken; die Commission für die Ablösung der Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge wird die Richtigstellung und Ausgleichung mit den Gemeinden bewerkstelligen.

Die Zusammensetzung, Instruirung und die nähere Bestimmung der Wirksamkeit dieser Commission oder Commissionen wird alsbald nachträglich erfolgen.

5. Zur Anbringung oder Fortsetzung von Rechtsstreiten des Aerar, oder wider das Aerar bei jenen Eigenthums-Ansprüchen in den künftig vorbehaltenen Staatswäldern, welche bei der bezüglichen Commission zwar angemeldet wurden, aber von solcher nicht abgethan werden können, gleichwie für alle künftige Forstrechtsstreitigkeiten in Tirol zwischen dem Aerar und den Parteien, geruhen Seine Majestät, statt des, mit der k. k. Salinen-Direction vereinigten Berggerichtes zu Hall, das k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck als den gesetzlichen Gerichtsstand des Fiscus unter jedesmaliger Intervention der berufenen Cameral-Repräsentanten als erste Instanz zu bestimmen.

6. Seine Majestät geruhen zugleich Allergnädigst anzubefehlen, daß mit Ausnahme der sub 1 angeführten, alle übrigen Wälder Tirols, welche bisher Allerhöchst denselben aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren, unter gleichzeitigem Erlöschen der auf denselben wider das Aerar bestandenen Holzbezugs-

1847. oder sonstigen Rechte, unbeschadet der Besitzansprüche oder sonstigen, aus was
 April. immer für Titeln abgeleiteten Rechte Dritter; und ohne Gewährleistung wider
 dieselben von Seite des Staatschazes, den bisher zum Holzbezuge berechtigten
 oder mit Gnadenholzbezügen theilten Gemeinden, als solchen, in das volle
 Eigenthum zu überlassen seien.

7. Dieses Eigenthum soll jedoch nach dem bestimmten Willen Seiner
 Majestät nur unter den Beschränkungen genossen werden dürfen, welche die
 zum Behufe der Erhaltung der Cultur und Bestände der Forste Tirols sobald
 als möglich zu erlassenden, die Forstpolizei, die Benützung der Wässer und
 Bäche, der Alpen und Auen, ferner die Bestimmungen über die Forstaufsicht
 und die Bedeckungsmittel der Kosten derselben umfassenden Anordnungen, fest-
 stellen werden.

Einstweilen ist sich hinsichtlich der Beaufsichtigung und Bewirthschaftung
 der in das Eigenthum der Gemeinden übergehenden Staatswaldungen nach
 den, in dem zweiten Theile der provisorischen Waldordnung für Tirol vom
 24. December 1839, Nr. 400 der J. G. S., enthaltenen Vorschriften unter
 strengster Verantwortung der berufenen Behörden, denen die erforderlichen
 Organe unter Einem verschafft werden, zu benehmen.

8. Die Extradirung der, in der bezeichneten Art an die bisher zum
 Holzbezuge berechtigten, oder mit Gnadenholz theilten Gemeinden als Eigen-
 thum überlassenen Wälder, wird von der Cameral-Gefällen-Verwaltung Tirols
 im Ganzen an die Landesstelle als Curatelsbehörde der Gemeinden geschehen,
 welcher auch die Zuweisung der einzelnen Waldstrecken an die Gemeinden und
 die Vornahme der zwischen diesen etwa nöthig werdenden Ausgleichungen
 obliegen wird.

9. Alle Besitz-, Eigenthums- oder was immer für sonstige Rechtsansprüche
 Einzelner, oder anderer Gemeinden auf Forste, die bisher dem Allerhöchsten
 Landesfürsten gehörten, aber nunmehr den Holzbezugsberechtigten Gemeinden
 abgetreten werden, sollen hinfort nur gegen diese Letzteren gestellt oder fort-
 geführt werden können, ohne daß dem Aerar, wie bereits oberwähnt, dabei
 irgend eine Vertretungsleistung zur Last fallen darf. Es versteht sich von
 selbst, daß den Gemeinden, die das Eigenthum solcher landesfürstlichen Forste
 erlangen, weder für die Vergangenheit, den Ansprüchen Dritter gegenüber,
 das landesfürstliche Hoheitsrecht zu Statten komme, noch für die Zukunft ein
 Hoheitsrecht, sondern nur das einfache Privat-Eigenthumsrecht zustehen könne.

Allfällige Besitz-, Eigenthums- oder was immer für sonstige Rechtsan-
 sprüche Dritter wider die Gemeinden, kommen daher nach dem allgemeinen
 bürgerlichen Rechte zu beurtheilen, und Rechtsstreite, die hierüber entstehen,
 oder fortgeführt werden, hat das competente ordentliche Gericht zu entscheiden.

Die Proceßacten, welche dießfalls bisher wider den Fiscus aufgelaufen
 sind, werden von diesem der Landesstelle, als der zur Uebernahme und Zu-
 weisung der betreffenden Wälder an die Gemeinden berufenen Behörde, zur
 weiteren Verfügung übergeben werden.

10. Bei jenen Waldstrecken, die sich schon bisher im Privatbesitze befin-
 den, aber landesfürstliche Lehen, oder landesfürstliche Erbpacht und Erbzins-
 güter sind, haben die Aerialrechte des lehensherrlichen Obereigenthümers,
 oder des landesfürstlichen Erbpacht oder Erbzinsherrn aufrecht zu verbleiben.

Seine Majestät geruhen jedoch Allergnädigst anzubefehlen, daß zur möglichsten Befreiung des Forsteigenthums in Tirol von dieser Art Beschränkung auf die Ablösung auch dieser Merarialrechte hingewirkt, und den berufenen Behörden die hiernach erforderliche Weisung ertheilt werden soll.

11. Seine Majestät geruhen schließlich zu erklären, daß es von der Anordnung des §. 2 der provisorischen Waldordnung vom Jahre 1839, Nr. 400 der S. G. S., definitiv abzukommen, und der Einfluß der politischen Behörden bei Besitzstreitigkeiten in Waldsachen auch in Tirol nur nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, d. i. nur dann und in soferne einzutreten habe, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung das Einschreiten der, mit Handhabung derselben gesetzlich beauftragten, politischen Behörden es fordert.

1847.
April.